

Künftiger Erwerbsausfallschaden KruX oder Herausforderung?

1

Einleitung

Der Beitrag befasst sich mit :

- Künftigen Erwerbsausfallschäden aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Der Beitrag befasst sich nicht mit :

- Aufgelaufenen Erwerbsausfallschäden
- Erwerbsausfallschäden von Selbständigerwerbenden
- Kinderschäden
- Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens
- Rentenschäden

2

Schwerpunkt

Restarbeitsfähigkeit bzw. Resterwerbsfähigkeit und damit verbundene Aspekte

3

Abklärung der Restarbeitsfähigkeit

- Vorsicht hinsichtlich sozialversicherungsrechtlicher Abklärungsergebnissen
 - ausgeglichener Arbeitsmarkt
 - vorgerücktes Alter
 - Schadenminderungspflicht
 - Zumutbarkeit
- Zweistufig : Medizinisch / Rechtlich
- Grosse Unterschiede möglich

4

Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit

- **Faustregel I**

Unverwertbarkeit von Restarbeitsfähigkeiten von unter 20%-30%.

- **Faustregel II**

Anrechnung von Restarbeitsfähigkeiten von 30% und mehr - selbst bei tatsächlicher Nichtverwertung.

Begründung: Schadenminderungspflicht im Rahmen des Zumutbaren.

Auswirkung: Art. 42 OR ohne Quotenvorrecht.

Restarbeitsfähigkeit / Haushaltschaden

Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG080251 vom 20.11.2018 E. 9.3.6:

«Wenn jedoch der Klägerin mangels wirtschaftlicher Verwertbarkeit kein Erwerbsersetzeinkommen mehr anzurechnen ist, muss sie sich dies im Gegenzug beim Haushaltschaden, bei welchem die wirtschaftliche Verwertbarkeit keine Rolle spielt, anrechnen lassen.»

Beispiel Haushaltschaden

- 55 jähriger, alleinlebender Bauhilfsarbeiter ist gänzlich erwerbsunfähig, weil seine Restarbeitsfähigkeit von 30% (nur noch 2.4 Std. leichte bis mittelschwere Arbeit pro Tag möglich) nicht verwertbar ist.
- Pro Woche können also fast 17 Stunden leichte bis mittelschwere Arbeiten im Haushalt verrichtet werden.
- Da gemäss den SAKE-Zahlen 2016 im konkreten Fall 13,4 Std. Haushaltarbeit geleistet werden, dürften lediglich die schweren Tätigkeiten schadenersatzfähig sein.

7

Grundproblematik

- Personen mit begrenzter Attraktivität für den Arbeitsmarkt.
- Fehlende Ausbildung, begrenzte intellektuellen Fähigkeiten, mangelnde Sprachkenntnisse, fortgeschrittenes Alter usw.
- Körperliche Arbeitskraft als einziges Potential.
- Zunehmendes Alter und körperliche Abnutzungsprozesse führen zur Bildung einer Hochrisikogruppe bzgl. Arbeitslosigkeit und Invalidisierung.
- Bereits kleinere Gesundheitsschäden verunmöglichen Schwerarbeit.
- Kein Wechsel in leichtere Tätigkeiten möglich.
- Keine Umschulung möglich.
- Ökonomische Prädisponierung in der Sphäre des Betroffenen.

8

Ökonomische Prädisposition I

- Kann sich auch ohne Haftpflichtereignis auswirken, Beweisfrage, Schadenberechnung.
- Bereits eine vergleichsweise geringfügige medizinische Gesundheitsbeeinträchtigung kann zu einer weitreichenden (ökonomischen) Invalidität führen.
- Im zweiten Fall kann es sich um eine komplementäre Kausalität handeln, wenn der Erfolg nur durch das Zusammentreffen beider Bedingungen möglich ist.

Ökonomische Prädisposition II

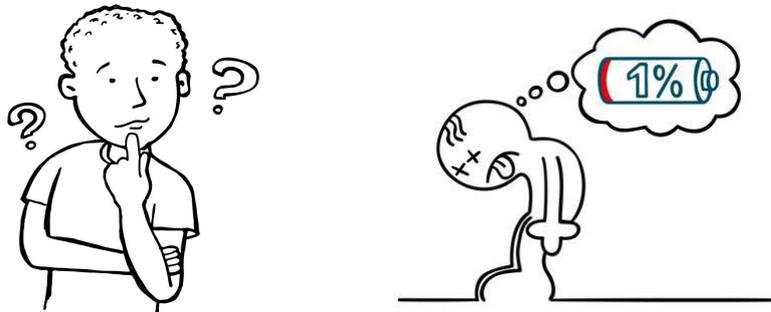
- Bekanntlich kann sich ein Schädiger den Geschädigten nicht aussuchen.
- Wie die Rechtsprechung zur konstitutionellen Prädisposition gemäss BGE 113 II 86 aber zeigt, steht eine Berücksichtigung des Verursacherbeitrags aus der Sphäre des Geschädigten im Rahmen der Schadenersatzbemessung im Sinne von Art. 44 OR nichts Grundsätzliches entgegen.
- Es stellt sich also die Frage nach einer analogen rechtlichen Behandlung.

Fallbeispiel «Clara» Ausgangslage

- Mit 21 Jahren verunfallt.
- Div. Knochenbrüche an den Extremitäten und am Becken sowie eine MTBI ohne nachweisbare strukturelle Schädigungen.
- Die Folgen der MTBI (Konzentrationsstörungen und rasche Ermüdbarkeit) scheinen die den Invaliditätsgrad massgeblich bestimmenden Beschwerden zu sein.
- Noch möglich : «wenig anspruchsvolle sitzende Tätigkeit in zeitlich reduziertem Umfang».
- IVG : Invaliditätsgrad 60%
- UVG : Invaliditätsgrad 60%, wobei die Folgen der MTBI als inadäquat ausgeklammert wurden.

Fallbeispiel «Clara» Diskussion

- Keine ökonomische Prädisposition.
- Abklärungsergebnisse, die zur Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Invalidität dienen, fehlen. Ausgeglichener Arbeitsmarkt?
- Stocker/Mobiliar-Konstellation hinsichtlich Folgen der MTBI?
- Gemäss Bundesgericht wäre eine Restarbeitsfähigkeit von 40% anrechenbar, auch wenn diese nicht verwertet wird.
- Beweisfrage insbesondere auch hinsichtlich der «Bemühungen von Clara, eine Arbeitsstelle zu finden».



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!